
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Austria Card. Abweichungen hievon sind nur verbindlich, wenn diese von Austria Card schriftlich anerkannt wurden.

2. Angebot

2.1. Alle Angebote von Austria Card gelten freibleibend. Die in Katalogen und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn diese in der Auftragsbestätigung von Austria Card ausdrücklich bestätigt werden.

2.2. Allfällige, für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, welcher Austria Card diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Austria Card ist nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2.3. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Entwürfe oder Muster ist über Verlangen von Austria Card prompt zu ersetzen, auch wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

3. Vertragsabschluss - Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Austria Card die schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder die Lieferung tatsächlich durchführt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Austria Card.

3.2. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Abmachungen sind periodisch zu erbringende Druckaufträge, für die keine Kündigungsfrist und kein Endtermin vereinbart wurden, von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündbar. Falls der durchschnittliche monatliche Leistungsumfang € 1000,00 netto übersteigt, sind solche Verträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ausschließlich zum Kalenderhalbjahr kündbar. Bei periodischen Arbeiten, für die besondere Materialien angefertigt oder beschafft wurden, ist eine Kündigung unzulässig, solange diese Materialien nicht aufgebraucht wurden.

4. Preise

4.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn Austria Card diese mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt hat. Über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw. ab Lager Austria Card ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.

4.3. Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Austria Card ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtanbot abweicht oder, wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.

4.4. Austria Card ist insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung technischer oder rechtlicher Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Besteller gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

4.5. Sofern Austria Card einer nachträglichen Minderung der bestellten Menge zustimmt, gelten die Preise der zutreffenden Mengengruppe. Für gänzliche oder teilweise Stornierungen erteilter Aufträge hat Austria Card das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornierungsgebühr in der Höhe von 25% des ursprünglichen Auftragswertes zu verrechnen.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferfrist ist in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. Sie beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
- c) Datum, an dem Austria Card die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung erhält, oder an dem ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet wurde.

5.2. Austria Card ist berechtigt, Voraus- bzw. Teillieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung 10 Prozent von der Gesamtmenge (Gesamtauflage) nicht über- oder unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.

5.3. In Fällen höherer Gewalt oder dem Unbrauchbarwerden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes bei Austria Card oder einem ihrer Lieferanten sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten.

5.4. Das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten. Sollte die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden von Austria Card binnen 3 Monaten nach Rechnungslegung nicht erfolgt sein oder auf Wunsch des Auftraggebers verschoben werden, so gilt die Leistung als erbracht und ist Austria Card berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung. Diesbezügliche Lagerkosten sind prompt zu ersetzen.

5.5. Für den Fall des Lieferverzuges gilt folgendes als vereinbart: Eine nachweislich durch grobes Verschulden von Austria Card eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von $\frac{1}{2}$ %, insgesamt aber von maximal 5 % des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

6.1. Nutzung und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk von Austria Card verlässt oder im Sinne des Punktes 5.4. eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.

6.2. Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen oder Probetriebe berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

6.3. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so kann Austria Card die Ware ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Auftraggeber in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen.

6.4. Sämtliche für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen, welche nicht in der Auftragsbestätigung Austria Card vorbehalten werden, sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.

6.5. Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material, gleich welcher Art und Menge, ist frei Haus Austria Card zu liefern. Eine darüber ausgestellte Eingangbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge. Bei größeren Posten hat der Auftraggeber die mit der Zählung und Qualitätsprüfung verbundenen Kosten und Lagerpesen auf Verlangen von Austria Card prompt zu ersetzen.

6.6. Übergebene Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, Filme und sonstige Waren lagern bei Austria Card ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Die Versicherung dieser Güter gegen welche Gefahr auch immer, ist ausschließlich Sache des Auftraggebers. Austria Card ist von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände befreit, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust wurde durch grob fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter von Austria Card verschuldet.

7. Zahlung

7.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Fakturensumme (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Vertragssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei der Zahlstelle von Austria Card in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei Austria Card oder unserer Zahlstelle.

7.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

7.5. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistung, insbesondere im Sinne der Punkte 2.2. und 6.4., in Verzug, so kann Austria Card

- a) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c) den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
- d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7.6. Ab dem Fälligkeitstag werden die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 1333 ABGB: 8 % über dem Basiszinssatz) zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnet. Außer den gesetzlichen Zinsen kann auch der Ersatz anderer, vom Auftraggeber verschuldeter Schäden geltend gemacht werden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.

7.7. Bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen von Austria Card aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber bleibt die Ware Eigentum von Austria Card. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf das Eigentum von Austria Card hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung

8.1. Austria Card verpflichtet sich, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, jeden innerhalb einer zwölfmonatigen Gewährleistungsfrist aufgetretenen und die Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden Mangel am Leistungsgegenstand zu beheben, der zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlag und auf einem Fehler der Konstruktion oder Ausführung durch Austria Card beruht. Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Auftraggeber nicht die in Punkt 7 genannten Zahlungsbedingungen einhält.

8.2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich angezeigt und detailliert beschrieben hat. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Mängelrüge kann Austria Card nach ihrer Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, oder eine aufgetretene Wertminderung ersetzen.

8.3 Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8.4. Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Austria Card nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Wenn der Einbau oder die Implementierung bestimmter durch Dritthersteller erzeugter und gelieferter Komponenten oder Software vereinbart ist, erstreckt sich die Gewährleistungsverpflichtung der Austria Card lediglich auf die Abtretung aller gegen den Hersteller bzw. Lieferanten dieser Komponenten bzw. Software bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche an den Auftraggeber. Jede darüber hinaus gehende Haftung der Austria Card sowohl für Gewährleistung wie auch für Schadenersatz ist ausgeschlossen.

8.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Auftraggebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Austria Card haftet nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der

Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr.

8.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Zustimmung von Austria Card Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.7. Abweichungen der von Austria Card gelieferten Ware von der vertragsgemäßen Beschaffenheit können nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie den ordnungsgemäßen Gebrauch erheblich beeinträchtigen. Abweichungen unter 2% von der jeweiligen Messgröße (Farbe, Maße, Menge, etc) gelten als geringfügige Mängel, für welche Austria Card nicht haftet.

8.8. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben haftet Austria Card nur insoweit, als diese auf Mängeln beruhen, die vor Verwendung der betroffenen Materialien bei sachgemäßer Prüfung leicht erkennbar waren.

8.9. Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber auf Satz und sonstige Fehler zu prüfen und Austria Card druckreif erklärt zurückzugeben. Freigabemuster sind vom Auftraggeber einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und deren Abnahme Austria Card schriftlich zu bestätigen. Austria Card haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Durch Fernsprecher bekannt gegebene Korrekturwünsche sind nur nach gleichlautender schriftlicher Bestätigung verbindlich. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als Mangel. Gleiches gilt für drucktechnisch bedingte Unterschiede zwischen Probedruck und Auflagedruck.

8.10. Satzfehler werden kostenlos berichtet. Vom Autor oder Besteller nach Ausfertigung der Auftragsbestätigung von Austria Card gewünschte Abweichungen von der Druckvorlage werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diese seitens Austria Card schriftlich bestätigt wurden und berechtigen überdies, die dadurch verursachten Mehraufwendungen nach der aufgewendeten Arbeitszeit in Rechnung zu stellen.

8.11. Austria Card ist bei Werkverträgen einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB oder ähnlichen Bestimmungen in fremden AGB oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit. Gewährleistungs- und sonstige Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, falls der Auftraggeber - gleich aus welchem Grund - auf eine formelle Abnahme von Musterkarten oder sonstigen Spezifikationen der Lieferung (Punkt 8.11) verzichtet.

9. Schadenersatz

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt die Haftung von Austria Card in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Leistungsgegenstand entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, sofern den Mitarbeitern von Austria Card nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird. Der Schadenersatz für solche Schäden ist der Höhe nach mit dem Wert der vertraglichen Lieferung beschränkt.

10. Verzugsfolgen und Rücktritt

10.1. Austria Card ist neben dem in Punkt 7.5.d.) genannten Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
- b) wenn der Auftraggeber verlangte Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht erbringt, bzw. begründete Bedenken über seine Bonität vorliegen,
- c) wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der im Punkt 5.3. genannten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- d) wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen wird.

In den genannten Fällen ist auch ein Teilrücktritt zulässig.

10.2. Unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche hat Austria Card im Falle des Rücktritts Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, hat Austria Card Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

11. Markenaufdruck

Austria Card ist zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte berechtigt, sofern der Auftraggeber dieser Berechtigung nicht schriftlich widersprochen hat. Sujets und Musterkarten dürfen (entwertet) von Austria Card zur Kundenpräsentation und zu Marketingzwecken weiterverwendet werden.

12. Urheberrechte und sonstige Nutzungsrechte

Austria Card behält sich alle Rechte an gelieferten Software-Komponenten, Entwürfen, Angeboten, Projekten, den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen, sowie sämtliche Immaterialgüterrechte vor. Derartige Unterlagen, Software und andere urheberrechtlich geschützte Werte dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind über unser Verlangen sofort zurückzustellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Austria Card gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Austria Card wird dem Auftraggeber bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse von Austria Card bei, so ist Austria Card berechtigt, den Klaganspruch anzuerkennen. Der Auftraggeber hat Austria Card sämtliche zu Recht erkannten oder verglichenen Ansprüche des Klägers sowie alle Prozesskosten binnen 14 Tagen ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des Anspruches zu ersetzen.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Für sämtliche sich aus dem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für den Gerichtssprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart.